

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Gesamtbeurteilung

Der SGB begrüsst die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor gefährlichen Chemikalien und ein längst fälliger Schritt.

Bemerkungen zum ArGV 1

Wir sind mit der Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem vollständig einverstanden Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1. Der SGB hat keine weiteren Bemerkungen zum ArGV 1.

Bemerkungen zum ArGV 3, Art. 24a ArGV 3

Der SGB begrüsst ganz grundsätzlich die Schaffung dieses neuen Artikels.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Arbeitgeber neben der Chemikalienliste zwingend auch eine Tätigkeitsliste führen soll. Dies ist aus Gesundheitsschutzsicht wichtig, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen einzelfallspezifisch pro Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu treffen.

Der SGB ist der Auffassung, dass der Beizug einer fachlich qualifizierten Person nicht nur "wenn angezeigt" (Abs. 2), sondern zwingend sein muss, wenn im Betrieb Chemikalien im Sinne des Artikels im Arbeitsprozess verwendet werden. "Wenn angezeigt" ist keine brauchbare Aussage. Es ist u.E. immer eine fachlich qualifizierte Person beizuziehen, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete, spezifische und Verhältnismässige Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann bspw. auch im Rahmen einer Branchenlösung nach EKAS gemacht werden.

Der SGB ist der Auffassung, dass es wichtig und zwingend ist, dass eine fachlich qualifizierte Person im Umgang mit Chemikalien beigezogen werden muss nach Abs. 2. Diese Personen haben die erforderliche Fachkompetenz, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Fazit

Der SGB unterstützt die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz mit den obigen Ausführungen und Ergänzungen. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär